

Schenkungen

Was das Finanzamt alles wissen will

Die große Bescherung – und damit die Zeit der Geschenke – naht. Wenn Sie mit Ihren Lieben unter dem Weihnachtsbaum feiern, verschwenden Sie sicher keinen Gedanken an das Finanzamt. Zu Recht? Wahrscheinlich – denn nur wirklich hohe Schenkungen müssen Sie dem Finanzamt melden. Wenn Sie allerdings solche Geschenke machen, sollten Sie die Meldepflicht ernst nehmen – denn wenn das Finanzamt erfährt, dass Sie Ihre Schenkungen nicht ordnungsgemäß gemeldet haben, setzt es Strafen.

Von Iris Kraft-Kinz

► Das Unangenehme an diesen Strafen ist die Höhe: Wenn Ihnen das Finanzamt unterstellen kann, eine Schenkung vorsätzlich nicht angezeigt zu haben, dann kann es satte 10 Prozent des geschenkten Vermögens als Strafe festsetzen.

Anders als bei anderen Abgabenarten können Sie Ihr „Versäumnis“ auch nicht ewig im Wege einer Selbstanzeige nachholen. Bei Schenkungen ist eine Selbstanzeige nämlich nur maximal ein Jahr nach Ablauf der dreimonatigen Meldefrist zulässig.

Welche Schenkungen müssen Sie überhaupt melden?

Die Meldepflichten gelten für Wertpapiere, Bargeld, Unternehmensanteile und Sachvermögen. Ausgenommen sind Grundstücke, zumal die Übertragung von Grundstücken grunderwerbsteuerpflichtig ist. Schenker und Beschenkte, aber auch in den Schenkvorgang involvierte Anwälte oder Notare, sind von dieser Meldepflicht betroffen. Die Meldefrist beträgt drei Monate.

Ab welcher Höhe müssen Schenkungen gemeldet werden?

Schenkungen zwischen Angehörigen (Achtung: auch Lebensgefährten) müssen ab Überschreiten einer Wertgrenze von 50.000 Euro der Finanz gemeldet werden. Kommt es innerhalb eines Jahres zu mehreren Schenkungen, werden die Werte addiert. Übersteigt die Gesamtsumme in einem Jahr die Grenze von 50.000 Euro, müssen alle Schenkungen gemeldet werden.

Bei Schenkungen zwischen Nichtangehörigen muss bereits ab dem Überschreiten einer Wertgrenze von 15.000 Euro die Finanz informiert werden. Gab es innerhalb von fünf Jahren mehrere



Kraft-Kinz: „Das Unangenehme an den Strafen ist die Höhe“

Die Meldepflichten gelten für Wertpapiere, Bargeld, Unternehmensanteile und Sachvermögen. Ausgenommen sind Grundstücke, zumal die Übertragung von Grundstücken grunderwerbsteuerpflichtig ist.

Schenkungen, die zusammen die Summe von 15.000 Euro überstiegen haben, müssen Sie alle Schenkungen melden. Diese niedrige Betragsgrenze soll sicherstellen, dass gewerbliche Umsätze, wie etwa von Handwerkern und Gewerbetreibenden, nicht als Schenkungen getarnt werden können. Auch setzt jede Schenkung voraus, dass sie freigiebig erfolgt und keine Gegenleistung vorliegt. Wie so oft, gibt es natürlich von jeder Regel auch Ausnahmen. Folgende Schenkungstatbestände müssen demnach nicht angezeigt werden:

- Schenkungen unter Ehegatten zur Schaffung einer dringenden Wohnstätte (für maximal 150 m² Wohnnutzfläche)
- Spenden an Kirchen, inländische juristische Personen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen
- übliche Gelegenheitsgeschenke bis 1000 Euro, wie dies etwa zu Weihnachten, Geburtstag, Hochzeit, Taufe, Matura, Sponson oder Promotion üblich ist
- Schenkung von vorhandenem Hausrat, wie etwa Möbel, Geräte, Geschirr, Bilder, Teppiche, Luster, Kleidung oder Wäsche
- Grundstücke (zum Beispiel Grund und Boden, Gebäude, Eigentumswohnungen)

Bevor Sie also einem Ihrer Lieben zu Weihnachten oder einem anderen Anlass einen großen Geldbetrag zukommen lassen, sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater darüber, damit Ihnen Ihre Großzügigkeit nicht zum Verhängnis wird.

Geschenke und die Steuer

Alle Jahre wieder stellen sich viele niedergelassene Ärztinnen und Ärzte die Frage, ob Geschenke für Kunden und Mitarbeiter steuerlich absetzbar sind.

Für Mitarbeiter und Kolleginnen und Kollegen oder andere Kooperationspartner gelten unterschiedliche Regelungen.

Ordinationsmitarbeiter und Lohnsteuer

Dieser unterliegen alle geldwerten Vorteile (Sachbezüge), die Arbeitnehmer erhalten. Ausnahme: Geldwerte Vorteile aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (Weihnachtsfeier) und die dabei empfangenen Sachzuwendungen (Golddukaten, Gutscheine, Vignetten oder Geschenkmünzen) sind bis maximal 186 Euro jährlich lohnsteuerfrei.

Geldzuwendungen sind immer steuerpflichtig. Die Sachzuwendung darf nicht den Charakter einer individuellen Belohnung eines Mitarbeiters haben, wie etwa wegen Eheschließung. Es muss sich um eine generelle Zuwendung an alle Mitarbeiter aus bestimmten Anlässen, wie etwa zu Weihnachten, handeln. Für den Besuch von Weihnachtsfeiern gilt: Geldwerte Vorteile aus der kostenlosen Teilnahme, wie etwa für Verpflegung, sind bis zu 365 Euro pro Jahr und Mitarbeiter steuerfrei.

Einkommensteuer

Geschenke können als Betriebsausgaben (freiwilliger Sozialaufwand) geltend gemacht werden.

Geschenke an Kolleginnen und Kollegen oder Kooperationspartner: Die Kosten dafür sind keine Betriebsausgabe, sondern „nicht abzugsfähiger Repräsentationsaufwand“. Werbegeschenke, wie Kugelschreiber oder Wein, sind sehr wohl Betriebsausgabe, wenn sie mit dem Ordinationslogo versehen sind und es sich nicht um exklusive Produkte handelt. □

Iris Kraft-Kinz ist geschäftsführende Gesellschafterin der MEDplan in Wien 12.